



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

Überfall durch Iraker in Bitterfeld

Kleine Anfrage - **KA 7/2566**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Mitteldeutsche Zeitung (MZ) berichtet am 13. März 2019 ¹ über einen Überfall am 12. März auf ein Ladengeschäft in Bitterfeld. In dem Artikel wird darauf verwiesen, dass es bereits am 1. März einen Überfall gab. Später wurde bekannt, dass der Täter ein in Sandersdorf-Brehna wohnender Iraker ist. ²

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Schutzwürdige Interessen Dritter dürfen dabei aber nicht verletzt werden.

¹ <https://www.mz-web.de/bitterfeld/fahndung-der-polizei-zweiter-ueberfall-auf-bitterfelder-geschaefte-innerhalb-kurzer-zeit-32212286>

² <https://www.mz-web.de/bitterfeld/nach-doppel-raub-in-tabakladen-polizei-nimmt-35-jaehrigen-mit-spezialkraefte-fest-32232424>

Hinweis: *Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.*

(Ausgegeben am 03.06.2019)

Mit der Kleinen Anfrage werden in Frage 5 personenbezogene Daten des Betroffenen abgefragt. Dadurch ist bereits dessen Selbstbestimmungsrecht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berührt. Die in der Antwort auf die Kleine Anfrage gemachten Angaben stehen damit in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen und dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsanspruch der Abgeordneten. Eine öffentliche Bekanntgabe der personenbezogenen Daten und deren anschließende Veröffentlichung würden das zu schützende Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen. Die Antwort der Landesregierung muss insoweit entsprechend der Verschlusssachenanweisung des Landes Sachsen-Anhalt als Verschlusssache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden.

Die Einstufung der Antwort der Landesregierung auf Frage 5 als Verschlusssache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt). Die Antwort auf Frage 5 steht den Abgeordneten des Landtages nach den Regeln der Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt in der Geheimschutzstelle des Landtages von Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme zur Verfügung.

1. Seit wann hält sich der Iraker in Deutschland auf?

Der betroffene Ausländer hält sich nach eigenen Angaben seit Ende Juli 2002 in Deutschland auf.

2. Welchen Aufenthaltsstatus besitzt der mutmaßliche Täter?

Der Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet wird derzeit nach § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geduldet.

3. Wann wurde er ggf. dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zugewiesen?

Die Zuweisung erfolgte am 14. Juni 2003.

4. Seit wann wohnte er in Sandersdorf-Brehna?

Nach Angabe der zuständigen Ausländerbehörde wohnt er seit dem 13. April 2017 in Sandersdorf-Brehna.

5. Welche vorherigen Straftaten sind bekannt? Bitte mit Datum und Art der Straftat.

Die Mitteilung der Straftaten laut Bundeszentralregister ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die Antwort der Landesregierung auf die Frage 5 muss deshalb als Verschlusssache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann

bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

6. Wie wirken sich die Straftaten auf den Aufenthaltsstatus aus?

Der Betroffene ist bereits vollziehbar ausreisepflichtig. Wegen der begangenen Straftaten wird seine Abschiebung prioritär betrieben.